

Rundschreiben Nr. 1/1999

München, 19. April 1999

Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Anlage: 1 Ablichtung der Änderungssatzung vom 01.10.1998 (StAnz Nr. 41)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes ist durch Änderungssatzung vom 01. Oktober 1998 geändert worden. Wir übermitteln Ihnen eine Ablichtung aus dem Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 41/1998.

Da - insbesondere im Zusammenhang mit der Bildung einer Versorgungsrücklage gemäß § 14a BBesG - eine weitere Satzungsänderung ansteht, haben wir davon abgesehen, zur Ergänzung der bei den Mitgliedern vorliegenden Satzungsbroschüre weitere Einlageblätter zu übersenden. Nach der nächsten Satzungsänderung werden Sie einen Neudruck der Satzungsbroschüre erhalten.

Über das Verfahren im Zusammenhang mit der Bildung der Versorgungsrücklage werden wir Sie in Kürze durch ein besonderes Rundschreiben informieren.

Die Satzungsänderung enthält folgende Schwerpunkte:

1. Freiwillige Umlagevorauszahlungen (§ 21 Abs. 5)

Wie der Versorgungsbericht der Bundesregierung aus dem Jahre 1996 zeigt, ist in der Zukunft mit einem Ansteigen der Versorgungslasten zu rechnen. Die sich auch beim Bayerischen Versorgungsverband abzeichnenden höheren Versorgungslasten werden künftig mit der im Freistaat Bayern ebenfalls zu bildenden Versorgungsrücklage zum großen Teil "untertunnelt". Mit dem seit dem 1. Januar 1997 geltenden § 21 Abs. 5 der Satzung hat der Bayerische Versorgungsverband seinen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, darüber hinaus freiwillig Umlagevorauszahlungen zu leisten und damit - über die vom Versorgungsverband betriebene Rücklagenbildung hinaus - zusätzliche Zukunftsvorsorge zu treffen, soweit es die Haushaltssituation des jeweiligen Mitglieds zuläßt. Von dieser Möglichkeit ist bereits in substantieller Weise Gebrauch gemacht worden. Für die jeweiligen Mitglieder werden diese zusätzlichen Zahlungen in einem gesonderten Konto geführt.

Mit der zum 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Satzungsänderung zum § 21 Abs. 5 soll es ermöglicht werden, die Verzinsung dieser zusätzlichen Zahlungen nicht an die Durchschnittsverzinsung der Vermögensanlagen des Versorgungsverbandes zu knüpfen, sondern an eine konkret mit dem jeweiligen Mitglied zu vereinbarende bestimmte Anlageform. Damit wird für das Mitglied von vornherein bei seiner Anlageentscheidung transparent, mit welcher Verzinsung es rechnen kann.

In diesem Zusammenhang weisen wir schon heute darauf hin, dass die beim Versorgungsverband für alle Mitglieder gemeinsam gebildete Versorgungsrücklage in dem "Bayerischen Pensionsfonds" angesammelt wird. Dieser Fonds wird von einer international anerkannten Kapitalanlagegesellschaft gemanagt und zu einem hohen Anteil in europäischen Aktienwerten angelegt, so dass unter Wahrung des Grundsatzes der Sicherheit der Vermögensanlage mit einer überdurchschnittlichen Rendite gerechnet werden kann.

Es ist vorgesehen, den Mitgliedern die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Zahlungen nach § 21 Abs. 5 der Satzung in diesen Fonds einzubringen. Nähere Informationen hierüber werden Ihnen in Kürze zugehen.

2. Übernahme von Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durch den Bayerischen Versorgungsverband (§ 30 Satz 2)

Für Angestellte mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten ist aufgrund einer Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) seit 01. Januar 1999 die Nachversicherung in der Zusatzversorgung entfallen und durch Leistungen nach diesem Gesetz ersetzt worden.

Das bedeutet, dass die jeweiligen öffentlichen Arbeitgeber arbeitsrechtlich verpflichtet sind, eine ratierte Versorgung nach den Maßstäben des BetrAVG zu gewähren.

Da die Nachversicherung der Angestellten mit Versorgungsrechten, die bisher im Rahmen von § 30 der Satzung vom Bayerischen Versorgungsverband finanziert wurde, entfallen ist, hat dieser sich entschlossen, für seine Mitgliedern nicht nur die Berechnung der von diesen geschuldeten betrieblichen Altersversorgung zu übernehmen, sondern auch die an Stelle der Nachversicherung zu zahlende Betriebsrente zu übernehmen.

Die übrigen Änderungen betreffen im wesentlichen Anpassungen der Satzung an geänderte Rechtsvorschriften. § 24 der Satzung, der Altersausgleichszahlungen für Beamte über 45 Lebensjahre betrifft, ist präzisiert worden, um besser dem Zweck Rechnung zu tragen, einen angemessenen finanziellen Ausgleich dafür zu erzielen, dass der Versorgungsverband die vollen Leistungen für einen Beamten übernimmt, der nur relativ kurze Zeit angemeldet war.

Mit freundlichen Grüßen
von Puskás
Mitglied des Vorstands